

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 22.02.2019 bzgl.

Arbeitsbedingungen von Schulbegleiter*innen:

*Frage 1: Wie hoch ist der Bedarf an Stellen von Schulbegleiter*innen/Integrationshelfer*innen an den Schulen der Stadt Aachen und wie viele Stellen sind aktuell besetzt?*

Der Bedarf an Stellen definiert sich durch die jeweils bewilligten individuellen Anträge gemäß § 35a SGB VIII. Der Auftrag an die Öffentliche Jugendhilfe besteht hierbei, dem jungen Menschen die Teilhabe an schulischer Bildung zu ermöglichen.

Der Antrag des/der Sorgeberechtigten des betroffenen jungen Menschen und eine fachärztliche Stellungnahme bilden hierbei die Grundlage, eine Leistung nach § 35a SGB VIII zu erhalten.

Hier wird auf die Vorlage FB 45/0605/WP17 verwiesen, die in der gemeinsamen Sitzung des KJA und Schulausschusses am 19.03.2019 eingehend erörtert wurde.

Einen Überblick über die Gesamtentwicklung der Schulbegleitungsfälle geben die folgenden Zahlen:

Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018
48 Fälle	82 Fälle	79 Fälle	100 Fälle
rd. 1.000.000 Euro	rd. 1.200.000 Euro	rd. 1.500.000 Euro	rd. 1.600.000 Euro

Schulbegleitungen werden in der Regel in einem 1:1 Setting durchgeführt. Seitens der Fachverwaltung bestehen mit fünf Trägern entsprechende Leistungs- und Entgeltvereinbarungen.

Im Einzelnen sind dies der Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte (VKM), die Lebenshilfe Aachen (FeD), das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband StädteRegion Aachen e.V. (DRK), der Malteser Hilfsdienst e.V. Diözese Aachen und die Amos Comenius-Inklusions gGmbH.

Zudem werden einzelne junge Menschen aufgrund von stationären Unterbringungen außerhalb Aachens durch nicht in Aachen ansässige Träger begleitet.

Zum Stichtag des 18.03.2019 werden folgende Schulbegleitungsleistungen gezählt:

Schulbegleitungsform	Anzahl der Schulbegleitungen
Individuelle Schulbegleitungen (1:1)	52
Couven Pool (bis zum 31.07.2019)	6
JIM	9
JIB	5
Auswärtige Schulbegleitungen (1:1, bei stationärer Unterbringung außerhalb)	5
Schulbegleitungen insgesamt	77

Frage 2: Welche Qualifizierung ist für diese Berufe nachzuweisen?

Der Einsatz einer geeigneten Person als Schulbegleiterin bzw. Schulbegleiter richtet sich nach der Schwere des Störungsbildes in der fachärztlichen Stellungnahme und der, vom öffentlichen Jugendhilfeträger festgestellten Teilhabebeeinträchtigung. Anhand dieser Kriterien werden im Rahmen der Schulbegleitungen sowohl pädagogische Fachkräfte als auch Nicht-Fachkräfte eingesetzt.

Nach Bescheid und Leistungsvereinbarung stellt der vom Jugendamt Aachen angefragte freie Träger der Jugendhilfe bei vorhandenen Kapazitäten, die entsprechende Schulbegleitung zur Verfügung. Die angefragten Qualifikationen sind hierbei durch den freien Träger der Jugendhilfe dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

Frage 3: Wie viele Stunden täglich (Schultage) beträgt die Arbeitszeit und wie hoch sind die Stundensätze (Entgelt) für

- (a) Schulbegleiter*innen/Integrationshelfer*innen ohne pädagogische Ausbildung?*
- (b) Schulbegleiter*innen/Integrationshelfer*innen mit pädagogischer Ausbildung (Fachleistungsstunden)?*

Der Umfang der zu leistenden Hilfe richtet sich ausschließlich an den individuellen Bedarfen des jungen Menschen und wird durch den Leistungsbescheid entsprechend festgelegt. In der Regel werden zu Beginn einer zu genehmigenden Eingliederungshilfe bis zu 32 Wochenstunden genehmigt. Im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII wird jedoch dieser Umfang regelmäßig reflektiert und gegebenenfalls verändert.

Die Entgeltvereinbarungen gestalten sich Trägerspezifisch und variieren zwischen den Sätzen einer Nicht-Fachkraft (Minimum 22,45 Euro) und einer Fachkraft (39,96 Euro) pro geleisteter Fachleistungsstunde.

Frage 4: Gibt es Arbeitsplatzbeschreibungen und entsprechende Tarifverträge?

Die Stadt Aachen hat mit jedem Anbieter für Schulbegleitung eine Leistungsvereinbarung geschlossen und Entgeltverhandlungen durchgeführt und zum Abschluss gebracht. Das Entgelt für die erbrachte Leistung wird direkt an den Träger der durchführenden Schulbegleitung gezahlt. Alles weitere ist Trägerhoheit und liegt dem Jugendamt der Stadt Aachen nicht vor.

Frage 5: Wer schließt diesbezüglich Arbeitsverträge ab (Vertragspartner)?

Der Vertragspartner für Schulbegleitungen ist der mit dem Bewilligungsbescheid beauftragte freie Träger der Jugendhilfe. Daher schließen diese jeweils mit den vom Träger akquirierten Kräften in Eigenverantwortung entsprechende Arbeitsverträge ab.